Satzung des Reit- und Fahrvereins Praest e.V.
vom 23.03.2025

§1
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Praest e.V. mit dem Sitz in Emmerich am Rhein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Kleve und durch den Kreisverband Kleve Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. in Bonn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2
Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, sowie unpolitisch. Der Verein ist selbstlostätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Der Reit- und Fahrverein Praest bezweckt:
   2.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
   2.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferd in allen Disziplinen;
   2.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
   2.4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§3
Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beträgt mindestens 12 Monate.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s). Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen (siehe Beitrittserklärung). Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
   Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die dem Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Reit- und Fahrvereins Praest e.V., der Geschäftsordnung, den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO in ihrer jeweils gültigen Fassung und ihren Durchführungsbestimmungen.

§4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet der sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
   - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerden anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
   a) die Satzung einzuhalten und Anordnungen des Vereins zu befolgen,
   b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und eine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
   c) die festgesetzten Beiträge und Gebühren nach der Geschäftsordnung zu zahlen,
   d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

3. Der Vorstand kann Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nutzen (aktive Mitglieder), ab dem Folgejahr des vollendeten 12. Lebensjahr zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichten, insbesondere zur Mitarbeit bei Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder an denen der Verein mitwirkt. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die im Vorstand sowie im Jugendteam des Vereins tätig sind. Die Arbeitsstunden sind dabei möglichst gleichmäßig auf die aktiven Mitglieder zu verteilen.

§6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7
Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Teamsprecher oder seinen Vertretern durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Teamsprechers den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sprecher des Führungsteams zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied ab dem 18. Lebensjahr, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes und einem Protokollführer, der ebenfalls Mitglied des Vorstandes sein kann, zu unterzeichnen.

§8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes
- die Entlastung der Kasse
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Aufnahmegebühren
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §3 Abs. 4 und § 7 dieser Satzung

§9
Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus dem Jugendwart und 11 weiteren Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ohne nähere Bestimmung ihrer Funktion in den Vorstand gewählt; über die Verteilung der Aufgaben unter diesen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand wählt ein Führungsteam aus vier Vorstandsmitgliedern. Das Führungsteam ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Führungsteams vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd. Sollten Vorstandsmitglieder des Führungsteams vorzeitig ihr Amt niederlegen, wird der Verein weiterhin von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern des Führungsteam gemeinschaftlich vertreten. Bei Anschaffungen bis zu einem Wert von 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) vertritt jedoch jedes Mitglied des Führungsteams den Verein allein handelnd; dabei ist maßgebend das für die Anschaffung zu zahlende Entgelt ohne Berücksichtigung später anfallender Kosten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

3.1. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele, Darlehen bis zur Höhe der Grundschuld im Namen des Vereins aufzunehmen.

4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner

Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Sinkt jedoch die Mitgliederzahl des Vorstandes unter fünf, so ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahlen durchführt.

5. Jedes Mitglied des Führungsteams wird vom Vorstand auf die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet aus dem Führungsteam ein Mitglied aus, so hat der Vorstand zeitnah aus seinen Reihen ein neues Mitglied des Führungsteams zu wählen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach Maßgabe einer Geschäftsordnung aus, über die, die Mitgliederversammlung beschließt.

§10
Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
   - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung laut Satzung vorbehalten ist,
   - die Führung der laufenden Geschäfte nach der Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung
   - den Jahres- und Geschäftsbericht,
   - den Kassenbericht,
   - den Kassenbericht der Jugendabteilung

   vor.

§11
Mitgliedbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag.

§12
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Kalenderjahres sind die Kassenbücher durch den Kassierer abzuschließen, der Vermögensstand aufzulisten und ein

Kassenbericht anzufertigen. Der Kassenbericht ist den Kassenprüfern mit allen Belegen vorzulegen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden,
2. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwertung des Vermögens. Es ist jedoch ausschließlich zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke und Ziele ist nach Satz 1 und 2 zu verfahren.